Schlussrechnung

Schlussrechnungsvorbehalt nach Ö-Norm B2110

Insbesondere bei der Vergabe von größeren Bauvorhaben wird häufig die Anwendbarkeit der Ö-Norm B2110 vertraglich vereinbart. Aus dieser ergeben sich zum Teil erhebliche Verpflichtungen beziehungsweise Einschränkungen für die Vertragsparteien, welche diesen zum Vertragsschlusszeitpunkt mitunter nicht zur Gänze bekannt sind. Ein insbesondere für den Auftragnehmer überaus relevanter Punkt ist der von der Ö-Norm vorgesehene Schlussrechnungsvorbehalt gemäß Punkt 8.4.2 der aktuellen Ö-Norm B2110 (Stand: 15.03.2013).
Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, offene Rechnungen binnen einer Verjährungsfrist von drei Jahren (gerichtlich) gegenüber seinem Vertragspartner geltend zu machen. Die Regelung zum Schlussrechnungsvorbehalt der Ö-Norm B2110 schränkt dieses Recht jedoch erheblich ein. Die Begründung dafür ist, dass insbesondere bei großen Bauvorhaben der Auftraggeber zu einem möglichst frühen Zeitpunkt das gesamte Ausmaß seiner Verpflichtungen erfahren können soll. Legt der Auftragnehmer nach Erfüllung seiner Arbeiten eine Schlussrechnung, ergeben sich durch die einschränkende Regelung der Ö-Norm B2110 zwei Szenarien, in welchen der Auftragnehmer handeln muss um seine Ansprüche auf eine ihm zustehende Mehrforderung nicht zu verlieren:

- Der Auftragnehmer nimmt bewusst oder unbewusst nicht alle Forderungen in die Schlussrechnung auf, welche ihm gegenüber dem Auftraggeber zustehen würden.
- Der Auftragnehmer verzeichnet zwar korrekt seine Schlussrechnung, doch nimmt der Auftraggeber Abzüge vor und bezahlt lediglich einen geringeren Schlussrechnungsbetrag.

Achtung: Die dreimonatige Frist der Ö-Norm B2110 kann vertraglich erheblich verkürzt werden.

Im ersten Fall, also bei Legung einer zu geringen Schlussrechnung, muss der Auftragnehmer einen begründeten, schriftlichen Vorbehalt in die Rechnung aufnehmen, dass weitere Zahlungen einzufordern sein werden. Das Nachreichen eines derartigen Vorbehalts ist nicht möglich. Hat der Auftragnehmer versehentlich die Schlussrechnungssumme zu gering angesetzt, oder Mehrkosten (noch) nicht berücksichtigt und keinen Schlussrechnungsvorbehalt aufgenommen, nimmt er sich dadurch die Möglichkeit, die ihm eigentlich zustehenden Forderungen zu einem späteren Zeitpunkt einzufordern. Der wohl häufigere zweite Fall liegt dann vor, wenn seitens des Auftraggebers Korrekturen der Schlussrechnung vorgenommen werden und dieser lediglich einen Teilbetrag der Schlussrechnungssumme überweist. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet binnen drei Monaten nach Zahlungseingang dem Auftraggeber einen begründeten schriftlichen Vorbehalt zur Schlussrechnung zukommen zu lassen. Diese dreimonatige Frist beginnt grundsätzlich bereits zu laufen, wenn der Auftragnehmer Kenntnis vom Zahlungseingang erlangen könnte. Dies ist dann der Fall, wenn er theoretisch in der Lage wäre, einen Kontoauszug anfertigen zu lassen um den Zahlungseingang zu überprüfen. Der Vorbehalt hat jedenfalls innerhalb von drei Monaten beim Auftraggeber einzulangen. Hat jedoch der Auftraggeber vor Überweisung des von der Schlussrechnung abweichenden Betrags die Abzüge nicht schriftlich erläutert (beispielsweise durch Übersendung einer korrigierten Schlussrechnung), so beginnt die dreimonatige Frist erst nach Einlangen einer nachvollziehbaren Herleitung der korrigierten Schlussrechnungssumme zu laufen. Leistet der Auftraggeber hingegen überhaupt keine Zahlungen, wird die dreimonatige Frist nicht in Gang gesetzt. Handlungsbedarf besteht erst ab Zahlungseingang eines von der Schlussrechnung abweichenden Geldbetrags.
Ist der Auftragnehmer daher mit Abzügen konfrontiert, welche er in dieser Form nicht akzeptieren will, so muss er einen begründeten schriftlichen Vorbehalt zu seiner

„Kommt es bei Legung der Schlussrechnung zu Korrekturen seitens des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer die vorgenommenen Korrekturen rasch zu überprüfen," empfiehlt Dr. Winfried Sattlegger.

Schlussrechnung anfertigen. Die von der Ö-Norm verlangte Begründung des Vorbehalts soll zwar keine unnötige Hürde für den Auftragnehmer darstellen, es wird jedoch verlangt, dass der Auftragnehmer zumindest die vorbehaltenen Ansprüche in erkennbarer Weise darlegt und seinen Standpunkt zumindest schlagwortartig erkennbar macht.

Der Vorbehalt hat daher eine Begründung zu enthalten, welche über die bloße Mitteilung, man akzeptiere die Abstriche zur Schlussrechnung nicht und halte die Schlussrechnungssumme voll umfänglich aufrecht, hinausgeht. Zahlt der Auftraggeber daraufhin wieder nur einen Teilbetrag, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, neuerliche Vorbehalte zu übermitteln. Es genügt vielmehr, dem Vertragspartner einmal unmissverständlich klar zu machen, dass die aufgeschlüsselte Schlussrechnungssumme inhaltlich voll aufrecht erhalten wird und der Auftraggeber sich daher darauf einstellen muss, dass der Auftragnehmer den Differenzbetrag in Zukunft geltend machen wird. Dies hat der OGH zuletzt auch in einer Entscheidung klargestellt.

Resümee

Sind die Bestimmungen der Ö-Norm B2110 ausdrücklich vereinbart worden und kommt es bei Legung der Schlussrechnung zu Korrekturen seitens des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer in Zugzwang und hat ehestmöglich die vorgenommenen Korrekturen zu überprüfen um gegebenenfalls einen Schlussrechnungsvorbehalt zu erheben. Der Auftragnehmer ist jedoch auch angehalten, den konkreten Vertrag nochmals genau zu überprüfen, da die dreimonatige Frist der Ö-Norm B2110 vertraglich erheblich verkürzt werden kann. Die Gerichte nehmen in der Regel erst ab einer Verkürzung auf unter 6 Wochen eine unsachliche, gröblich benachteiligende und daher unwirksame Verkürzung an, wenn diese im Einzelfall nicht aus besonderen Gründen erforderlich ist. Auch bei Legung der Schlussrechnung ist der Auftragnehmer angehalten, allfällige Mehrkostenforderungen gleich aufzunehmen, sofern dies möglich ist. Andernfalls ist es notwendig, bereits in der Schlussrechnung einen detaillierten Vorbehalt hinsichtlich der zu erwartenden Mehrkosten zu setzen. ■

Dr. Winfried Sattlegger
SATTLEGGER I DORNINGER I STEINER & PARTNER
Ein Schwerpunkt der Kanzlei liegt in der Vertretung von Unternehmen im Bau- und Baunebengewerbe.

Kanzlei Linz:
Tel.: 0732/65 70 70
E-Mail: linz@sdsp.at
Kanzlei Wien:
Tel.: 01/58 10 399
E-Mail: wien@sdsp.at
www.anwaltssocietaet.at

Büsscher Hoffmann

Bitumenprodukte der Firma Büsscher & Hoffmann
bei H&B Spenglergroßhandel

BAUWERKSABDICHTUNG FÜR DEN PROFI
H&B handels gmbh

„Eröffnung des neuen Auslieferungslagers“

Die Firma H&B bietet seit 14.April 2014 in Kooperation mit der Firma Büsscher & Hoffmann ein Abhollager–Süd in Kombination mit deren Zentrallager in Korneuburg für Bitumenprodukte an.

Für Fragen zur Abwicklung stehen ihnen gerne zur Verfügung:

Gerhard Stampfer (Prokurist) Tel. 01 905 13 91 - DW 10
Lisa Obertscheider (Sekretariat) Tel. 01 905 13 91 - DW 60

Montag – Donnerstag 07:00 - 16:00 Uhr
Freitag 07:00 - 12:00 Uhr

www.spenglergrosshandel.at
office@spenglergrosshandel.at

Zentrale: Betriebsstraße 1 / Objekt 4; A-2482 Münchendorf
Niederlassung Wien: Birostraße 25; A-1230 Wien